



DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet;

In der Erwägung, dass unter Berücksichtigung dieser klimatischen Bedingungen weiterhin ein hohes Brandrisiko bestehen kann;

In der Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald ein Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahr eines Brands zu verhindern;

In der Erwägung, dass eine Unvorsichtigkeit die Zerstörung mehrerer Hundert Hektar Grünfläche verursachen kann;

Jeder, der einen Brand feststellt, muss sich schnellstmöglich in Sicherheit bringen und sofort die 112 anrufen. Es sei daran erinnert, dass Zigarettenstummel mit größter Vorsicht zu entsorgen sind,

ERLÄSST :

Artikel 1: Solange die **außergewöhnlichen** klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern, ist es auf dem gesamten Gebiet der Provinz Lüttich verboten:

- Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden,
- Feuer außerhalb der Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, mit Ausnahme von Grills in Privathaushalten oder an jedem anderen Ort, der mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegt:
 - o sofern das Feuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist,
 - o unter Beachtung der grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen (Grilldeckel benutzen, zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdüner (Thinner), Benzin usw. verwenden, jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen, keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern, ...),

- sofern die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuersausbruch zu löschen,
- Feuer in Forstgebieten zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung,
- thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen,
- Himmelslaternen anzuzünden und aufsteigen zu lassen.

Artikel 2: Von Feuerwerken wird dringend abgeraten. Ihre Zulassung muss auf einer gründlichen Risikoanalyse auf lokaler Ebene fußen. Der Bürgermeister darf die Zulassung nur ausstellen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, damit das Feuerwerk unter größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen stattfinden kann.

Artikel 3: Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldbuße von 26 bis 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Artikel 4: Durch vorliegenden Erlass wird der Erlass vom 3. August 2018 über Feuerverbote aufgehoben und ersetzt.

Artikel 5: Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und tritt mit Aushang an den gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten in Kraft.

Artikel 6: Vorliegender Erlass wird per gewöhnliche Post zugestellt.

zur weiteren Veranlassung:

an alle Bürgermeister der Provinz Lüttich
an alle Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich
an alle Polizeizonen der Provinz Lüttich

zur Information:

- a) an den föderalen Minister des Innern
- b) an den wallonischen Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz und Gewerbegebiete
- c) an den wallonischen Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten, Tourismus, Denkmalschutz und Vertreter bei der Großregion
- d) an die wallonische Ministerin für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen
- e) an die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen
- f) an die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren in Lüttich und in Eupen
- g) an das Regionale Krisenzentrum der Wallonie
- h) an das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung

Lüttich, den 23. August 2018



Hervé Jamar